

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 39 vom 12.11.2010 S. 3932, Änd. Av. 07.05.2020M I 35 vom 19.08.2013 S. 1187, Änd. AM I 19 vom 24.03.2015 S. 307, Änd. AM I 55 vom 11.11.2015 S. 1748, Änd. AM I 52/05.10.2016, S. 1424, Änd AM I/28 vom 06.06.2017 S. 626, Änd. AM I/54 v.09.11.2017 S. 1458, Änd. AM I/24 vom 07.05.2020 S. 515, Ergänzung in AM I/27 v. 18.05.2020 S. 619, Änd. AM I/4 v. 28.01.2021 S. 63, Änd. AM I/7 v. 15.02.2021 S. 106; Änd. AM I/54 v. 20.12.2021 S. 1395

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats am 15.12.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.12.2021 die achte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2015 S. 307), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.12.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2021 S. 106), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 23 APO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil: Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums

§ 4 Prüfungs- und Studienordnung; Modulverzeichnis

§ 5 Anrechnungspunkte (Credits)

§ 6 Gliederung des Studiums

§ 7 Orientierungsmodule in Bachelor-Studiengängen

§ 8 Studienschwerpunkte

§ 8 a Schlüsselkompetenzen

§ 8 b Studienaufenthalte im Ausland

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungskommission, Prüfungsamt; Studiengangsbeauftragte

§ 10 Prüfungsorganisation

§ 10 a Prüfungsverwaltungssystem

§ 10 b Modulprüfungen: An- und Abmeldung

§ 10 c Form von Anträgen

- § 11 Prüfungsberechtigte Personen
- § 12 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen
- § 15 Form der Prüfungsleistungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 a Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 16 b Bestehen, Endgültiges Nichtbestehen
- § 17 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Schutzbestimmungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 22 a Maßnahmen bei erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

- § 23 Änderungen
- § 23 a Öffnungsklausel für gemeinsame oder verbundene Abschlüsse
- § 24 Übergangsvorschriften

Anlagen

- Anlage 1: Erläuterungen zur Zuweisung von Anrechnungspunkten und Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands
- Anlage 2: (aufgehoben)
- Anlage 3: Bachelor/Master-Urkunde

Erster Teil: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält studiengangübergreifende Regelungen insbesondere für den Abschluss von Bachelor- und Master-Studiengängen an der Universität Göttingen. ²Sie gilt für alle fakultätsübergreifenden Bachelor- und Master-Studiengänge in Verbindung mit einer ergänzenden Prüfungs- und Studienordnung, im Übrigen für Studiengänge oder sonstige Studienangebote nur, wenn die Prüfungs- und Studienordnung diese Ordnung in einem entsprechenden Paragraphen als Bestandteil deklariert. ³Die Prüfungs- und Studienordnung enthält darüber hinaus ergänzende, insbesondere fach- und studiengang- beziehungsweise studienangebotsspezifische Regelungen.

Zweiter Teil: Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 2 Akademischer Grad

(1) Die Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss

a) eines Bachelor-Studiengangs den akademischen Grad

aa) „Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium“ bzw. „Bachelor of Arts/Baccalaureus Artium“ (abgekürzt: „B.A.“) oder

ab) „Bachelor of Science/Baccalaurea Scientiarum“ bzw. „Bachelor of Science/Baccalaureus Scientiarum“ (abgekürzt: „B.Sc.“),

b) eines konsekutiven Master-Studiengangs den akademischen Grad

ba) „Master of Arts/Magistra Artium“ bzw. „Master of Arts/Magister Artium“ (abgekürzt: „M.A.“),

bb) „Master of Science/Magistra Scientiarum“ bzw. „Master of Science/Magister Scientiarum“ (abgekürzt: „M.Sc.“)

bc) „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“) oder

bd) „Master of Laws“ (abgekürzt: „LL.M.“).

c) eines von Buchstabe b) abweichenden Master-Studiengangs einen Mastergrad nach näherer Bestimmung durch die Prüfungsordnung.

(2) Über den jeweils verliehenen akademischen Grad stellt die Universität eine Urkunde aus.

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums

(1) ¹Der Studiengang besteht aus Modulen sowie der Abschlussarbeit. ²Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der entsprechenden Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird.

(2) ¹Die Prüfung zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs (Bachelor- oder Masterprüfung) besteht aus

- a) Modulprüfungen und
- b) der Abschlussarbeit.

²Die Abschlussarbeit kann als Teil eines Moduls ausgestaltet sein.

(3) ¹Die Studienzeit, in der das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Abschlussarbeit und aller Prüfungen (Regelstudienzeit)

- a) in einem Bachelor-Studiengang sechs Semester (180 Anrechnungspunkte),
- b) in einem konsekutiven Master-Studiengang vier Semester (120 Anrechnungspunkte),
- c) in einem nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang zwei bis vier Semester (60 bis 120 Anrechnungspunkte) nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienordnung.

²Bei entsprechender Organisation des Studiengangs kann die Regelstudienzeit auch in der entsprechenden Anzahl von Studienjahren bemessen oder abweichend festgesetzt werden.

(4) ¹Die Universität stellt durch ihr Lehr- und Prüfungsangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass also insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können. ²Dies gilt jeweils nicht für jeden möglichen Studienverlauf sowie jede zulässige Kombination von Teilstudiengängen; Näheres kann die Prüfungs- und Studienordnung regeln.

(5) ¹Das Studium in geeigneten Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten kann auf Antrag der oder des Studierenden auch als Teilzeitstudium absolviert werden, sofern dem nicht übergeordnete Regelungen entgegenstehen. ²Die Regelstudienzeit verlängert sich dem Antrag entsprechend. ³Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung auf der Grundlage des in der Ordnung über das Teilzeitstudium in der jeweils geltenden Fassung geregelten Rahmens.

(6) ¹Lehrangebote können unter anderem mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. ²Lehrveranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. ³Lehrveranstaltungen können aus anderen Universitäten importiert werden und in das eigene Curriculum eingebunden werden.

§ 4 Prüfungs- und Studienordnung; Modulverzeichnis

(1) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung benennt Anzahl, Art und Umfang der absolvierbaren Module in einer Modulübersicht. ²Lehrimporte bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats der exportierenden Einrichtung; einer Festlegung in einer Prüfungs- und Studienordnung der exportierenden Lehrereinheit bedarf es nicht.

(2) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Verlauf, Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Sie benennt die Qualifikationsziele, beschreibt die Studienstruktur, erläutert den Studienaufbau durch einen exemplarischen Studienverlaufsplan und bietet den Studierenden weitere nützliche Informationen für das Studium.

(3) ¹Ein Modulverzeichnis enthält die umfassende Modulbeschreibung aller Module des Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots. ²Eine Modulbeschreibung beinhaltet insbesondere:

- a) die zu erwerbenden Kompetenzen und die Qualifikationsziele des Moduls,
- b) ggf. erforderliche oder empfohlene Vorkenntnisse,
- c) Form und Umfang sowie Prüfungsanforderungen der zu absolvierenden Modulprüfung,
- d) Angaben zur Wiederholbarkeit der Modulprüfung,
- e) ggf. Form und Umfang von obligatorischen Studien- bzw. Prüfungsvorleistungen,
- f) den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, differenziert nach Präsenzzeit und Selbststudium,
- g) die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die Angebotshäufigkeit,
- h) die Angabe der Unterrichts- und Prüfungssprache,
- i) die maximale Anzahl der Studierenden, die je Prüfungszeitraum betreut werden können,
- j) die Benennung einer oder eines Modulverantwortlichen, die oder der auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung unter Beachtung der im Übrigen bestehenden Zuständigkeiten für die inhaltlichen und studienorganisatorischen Belange des Moduls zuständig ist.

³Ein Modulverzeichnis ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung, soweit die entsprechenden Module in der Modulübersicht der Prüfungs- und Studienordnung aufgeführt sind; die Anzahl an Änderungen ab Erst- oder Neufassung wird jeweils gesondert für das Modulverzeichnis und die übrige Prüfungs- und Studienordnung angegeben.

(4) ¹Eine Modulübersicht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 kann mit Zustimmung des Präsidiums auch als Bestandteil des Modulverzeichnisses geregelt werden; Absatz 6 ist in diesem Fall nicht anwendbar. ²Satz 1 gilt nicht für Mehr-Fach-Studiengänge.

(5) Werden Module oder Modulpakete, die von einer Lehreinheit oder einer zentralen Einrichtung (beide im Folgenden: exportierende Einrichtung) angeboten werden, von Studierenden eines anderen Studiengangs oder eines Studiengangs belegt, der von einer anderen Lehreinheit angeboten wird, gelten in folgenden Fällen ausschließlich die Bestimmungen der exportierenden Einrichtung, die in einer Prüfungs- und Studienordnung der exportierenden Einrichtung oder auf der Grundlage dieser Prüfungs- und Studienordnung der exportierenden Einrichtung festgelegt sind:

- a) Bekanntmachungen;
- b) An- und Abmeldung bezüglich der Module und Modulprüfungen;
- c) Prüfungsformen und -umfänge sowie Prüfungsanforderungen;
- d) Bestimmungen der Modulbeschreibungen.

(6) ¹Bietet eine Lehreinheit, Fakultät oder zentrale Einrichtung mehrere Studiengänge, Teilstudiengänge oder sonstige Studienangebote an, so kann ein Modulverzeichnis für das gesamte Lehrangebot oder eine Gruppe von Studiengängen, Teilstudiengängen oder sonstigen Studienangeboten dieser Lehreinheit, Fakultät oder zentralen Einrichtung erstellt werden. ²Für den Beschluss ist der für die Lehreinheit oder Fakultät zuständige Fakultätsrat zuständig, im Falle einer zentralen Einrichtung der Senat, der die Beschlusskompetenz auf die zentrale Senatskommission für Lehre und Studium übertragen kann.

(7) ¹Das Modulverzeichnis wird ausschließlich in elektronischer Fassung in den „Amtlichen Mitteilungen II“ bekannt gemacht. ²Ein Modulverzeichnis kann ganz oder teilweise in englischer Sprache veröffentlicht werden.

§ 5 Anrechnungspunkte (Credits)

(1) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird das „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) nach Maßgabe dieser Ordnung und der Prüfungs- und Studienordnung angewandt.

(2) Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Abschlussarbeit werden Anrechnungspunkte (Leistungspunkte im Sinne des NHG/Credits, abgekürzt: C) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen.

(3) Die Anzahl der durch ein Modul erwerbenden Anrechnungspunkte ergibt sich aus dem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload), den der Erwerb der in einem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit erfordern.

(4) Ein Anrechnungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (siehe Anlage 1).

(5) ¹Die Bemessung des studentischen Arbeitsaufwands wird regelmäßig evaluiert. ²Die Evaluationsergebnisse werden für eine ggf. notwendige Anpassung der erwerbenden Anrechnungspunkte eines Moduls herangezogen.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung gliedert den Gesamtumfang der Anrechnungspunkte wenigstens in

- a) einen Bereich „Fachwissenschaftlicher Kompetenz“ (Fachstudium),
- b) einen Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen),
- c) die Abschlussarbeit oder ein Abschlussmodul.

²Daneben kann das Studium in Studienabschnitte gegliedert werden.

(2) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs bzw. im Falle eines Mehr-Fach-Studiengangs von allen Studierenden eines gewählten Teilstudiengangs absolviert werden. ³Mit Wahlpflichtmodulen können individuelle Spezialisierungen ermöglicht und Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. ⁴Wahlmodule dienen der weiteren individuellen Ausgestaltung des Studiums. ⁵Die Modulübersicht legt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule fest.

(3) Ein Modul schließt in der Regel innerhalb eines Semesters mit einer studienbegleitenden Prüfung (Modulprüfung) ab.

(4) Die oder der Studierende weist durch das Bestehen einer Modulprüfung das Erlangen der durch das jeweilige Modul zu erwerbenden Kompetenzen und das Erreichen der Qualifikationsziele nach.

(5) ¹Modulprüfungen von Modulen, die nicht Pflichtmodul des Studiengangs und für den Abschluss des Studiums nicht erforderlich sind, können als freiwillige Zusatzprüfungen abgelegt werden. ²Das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird auf Antrag nicht in das Zeugnis aufgenommen; das Ergebnis einer bestandenen Zusatzprüfung wird auf Antrag in die Bewertung „bestanden“ umgewandelt; die Prüfungs- und Studienordnung kann den Umfang der insgesamt im Zeugnis ausweisbaren freiwilligen Zusatzprüfungen beschränken, jedoch nicht auf weniger als 10 v. H. der insgesamt im jeweiligen Studiengang oder Studienangebot erfolgreich zu absolvierenden Anrechnungspunkte. ³Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, wird das Ergebnis einer Zusatzprüfung nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Auf Antrag der oder des Studierenden wird ein

durch eine freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich abgeschlossenes Modul in ein zu berücksichtigendes Modul oder ein abgeschlossenes Modul in eine freiwillige Zusatzprüfung umgewandelt. ⁵Abweichend von Satz 2 wird das Ergebnis einer bestandenen Zusatzprüfung nicht in das Zeugnis eines grundständigen Studiengangs aufgenommen, soweit es sich um Module aus einem den grundständigen Studiengang vertiefenden Studiengang handelt.

(6) ¹Werden Schlüsselkompetenzen integrativ vermittelt, bleiben die hierdurch erworbenen Anrechnungspunkte bei der Berechnung der Note des Fachstudiums unberücksichtigt. ²Kann ein Modul mehreren Bereichen zugeordnet werden, ist die Zuordnung abschließend in der Modulübersicht zu regeln.

§ 7 Orientierungsmodule in Bachelor-Studiengängen

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung eines Bachelor-Studiengangs weist Pflicht- oder Wahlpflichtmodule gesondert aus, anhand derer sich Studieneignung und Studienneigung besonders gut erkennen lassen (Orientierungsmodule).

(2) Orientierungsmodule werden im ersten Studienjahr, in der Regel im ersten Semester, angeboten.

(3) *gestrichen*

(4) Wenn in Orientierungsmodulen die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, darf die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung erfolgen.

§ 8 Studienschwerpunkte

(1) ¹Mit Wahlpflichtmodulen können Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. ²Für die Zertifizierung eines Studienschwerpunkts im Rahmen des Zeugnisses müssen die in der Prüfungs- und Studienordnung benannten Bedingungen hinsichtlich der Module und Anrechnungspunkte erfüllt sein.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung kann für Studienschwerpunkte Nebenbedingungen vorsehen, welche die freie Kombinierbarkeit von verschiedenen Studienschwerpunkten einschränken und die Wahlmöglichkeiten für Module über die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen hinaus weiter reduzieren können.

(3) *gestrichen*

(4) ¹Ein Studiengang kann den Studierenden Vorschläge zur sinnvollen Ausgestaltung des Professionalisierungsbereiches (Profile) anbieten. ²Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung.

§ 8 a Schlüsselkompetenzen

¹Im Rahmen des Professionalisierungsbereichs können Studierende folgende Module im Umfang von 10 v. H. der insgesamt für den Studienabschluss erforderlichen Anrechnungspunkte belegen:

- a) Module aus dem Angebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) nach Maßgabe der „Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen“ in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Module, welche durch eine Prüfungs- und Studienordnung der anbietenden Einrichtung für das Studium durch Studierende anderer Studiengänge im Professionalisierungsbereich eröffnet werden,
- c) Module, welche in einem durch den Senat zu beschließenden universitätsweiten „Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen“ benannt sind.

²Als Module im Sinne des Satzes 1 Buchstabe c) gelten auch Module sonstiger Studienangebote, welche zur Erweiterung des Angebots im Professionalisierungsbereich für alle Studierenden der Universität angeboten werden. ³Die Prüfungs- und Studienordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 8b Studienaufenthalte im Ausland

(1) ¹Die Universität fördert die internationale Mobilität der Studierenden. ²Sie unterhält dazu ein weltweites Netz von Partnerhochschulen, das Studierenden zahlreiche Möglichkeiten bietet, einen Teil des Studiums oder studienrelevante Tätigkeiten im Ausland zu absolvieren.

(2) Vor Antritt eines Studienaufenthalts im Ausland soll ein „Learning Agreement“ nach § 13 Abs. 3 abgeschlossen werden.

(3) ¹Studierende, die im Rahmen eines Förderprogramms einen Austausch-Studienplatz an einer anderen Hochschule angenommen haben und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes hiervon zurücktreten, werden bei der Vergabe entsprechender Plätze in demselben Studiengang, Teilstudiengang oder sonstigen Studienangebot nachrangig berücksichtigt. ²Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich wenigstens in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(4) Studierende, welche einen Auslandsaufenthalt oder ein Auslandsstudium planen, sollten frühzeitig die Angebote der Studienberatung in Anspruch nehmen.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungskommission, Prüfungsamt; Studiengangsbeauftragte

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung und die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die den Studiengang oder das Studienangebot tragende Fakultät oder zentrale Einrichtung eine Prüfungskommission, deren Mitglieder sowie deren Vertreterinnen und Vertreter nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat beziehungsweise dem nach einer Ordnung zuständigen Gremium benannt werden. ²Mitarbeitergruppe und Studierendengruppe stellen jeweils mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission. ³Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts ist mit beratender Stimme Mitglied der Prüfungskommission. ⁴Das Prüfungsamt organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben der Prüfungskommission sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans. ⁵Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten. ⁶Die Prüfungskommission wählt eine oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. ⁷Nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung können für einen Studiengang mehrere Prüfungskommissionen mit klar abgegrenzten Zuständigkeiten gebildet werden, insbesondere wenn der Studiengang durch mehrere Fakultäten getragen wird. ⁸Näheres regelt die Prüfungs- und Studienordnung.

(1 a) ¹Eine Fakultät kann für mehrere durch sie getragene fachlich verwandte Studiengänge oder Studienangebote gemeinsame Prüfungskommissionen bilden. ²Ein Beschluss nach Satz 1 muss eindeutig bezeichnen, für welche Studiengänge und Studienangebote eine gemeinsame Prüfungskommission zuständig ist. ³Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend.

(2) ¹Die Prüfungskommission unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan dabei, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und alle Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können. ²Die Prüfungskommission gibt der für den Studiengang zuständigen Studienkommission Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. ³Die Prüfungskommission trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihr nach dieser Ordnung und der Prüfungs- und Studienordnung zugewiesen sind. ⁴Sie kann allgemeine Regelungen zur Durchführung der Prüfung vorschlagen. ⁵Vor der Weiterleitung an den Fakultätsrat sind diese der zuständigen Studienkommission zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(4) ¹Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt beziehungsweise kommt ein Beschluss nicht zustande. ²Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend sind. ³Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die studentischer Mitglieder ein Jahr. ²Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbliebene Amtszeit benannt.

(7) ¹Die Prüfungskommission kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ²Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(8) ¹Entscheidungen der Prüfungskommission sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich wenigstens in Textform mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Entscheidungen der Prüfungskommission sind in geeigneter Weise bekannt zu machen, soweit sie eine allgemeinverbindliche Auslegung der Prüfungs- und Studienordnung beinhalten und vorsehen, dass bei gleicher Falllage auf Antrag ohne Erfordernis eines erneuten Beschlusses die Anwendung auf andere Studierende möglich ist.

(9) Zur Wahrnehmung von Koordinationsaufgaben kann der jeweils zuständige Fakultätsrat für einzelne oder mehrere Studiengänge oder Teilstudiengänge Beauftragte aus der Hochschullehrergruppe oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellen (Studiengangsbeauftragte).

§ 10 Prüfungsorganisation

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungskommission gemäß § 9 ist das Prüfungsamt für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit werden in der von der Prüfungskommission festgelegten Form bekannt gegeben.

(3) ¹Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulverzeichnis festgelegt. ²Sofern im Modulverzeichnis alternative Prüfungsformen und Prüfungsumfänge für ein Modul festgelegt werden, müssen Art und Umfang der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters, in dem das Modul beginnt, in geeigneter Weise eindeutig festgelegt und bekannt gemacht werden. ³Die Festlegung erfolgt durch den Fakultätsrat; die Prüfungs- und Studienordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen. ⁴Können für eine Lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung auf Grund der Art der Studien- oder Prüfungsleistung einzelne Festlegungen zu Art und Umfang abstrakt weder im Modulverzeichnis noch durch den Fakultätsrat festgelegt werden, erfolgt die Festlegung verbindlich vor Prüfungsbeginn durch die oder den Prüfenden; die Festlegung ist aktenkundig zu machen.

(3 a) ¹Abweichend von Absatz 3 ist die Festlegung von Art und Umfang der Prüfungsleistung entbehrlich, wenn in jedem Semester, in dem das Modul angeboten wird, alle im Modulverzeichnis genannten alternativen Prüfungsformen und Prüfungsumfänge angeboten werden. ²In diesem Fall können Studierende auswählen, welche Prüfungsform und welchen Prüfungsumfang sie absolvieren werden. ³Soweit für mehr als ein Modul eines Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nach den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 verfahren werden soll, muss die Prüfungs- und Studienordnung regeln, in welcher Anzahl einzelne der alternativen Prüfungsformen insgesamt wenigstens zu absolvieren sind.

(4) Alle Prüfungsleistungen eines Moduls einschließlich des Bewertungsverfahrens sollen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum abgeschlossen werden können.

(5) Das Ergebnis einer Prüfung wird dem Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt.

§ 10 a Prüfungsverwaltungssystem

(1) ¹Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen in Textform verwaltet werden; die zuständige Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen. ²Nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienordnung kann das Prüfungsverwaltungssystem auch zur Durchführung des Verfahrens betreffend Abschlussarbeiten verwendet werden.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

§ 10 b Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu Klausuren erfolgt bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu 24 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen erfolgt bis zu sieben Tage vor dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums. ²Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich.

(3) ¹Die Anmeldung zu ohne Aufsicht zu erbringenden Prüfungen (z. B. Hausarbeiten, klausurähnliche Hausarbeiten) erfolgt bis zum letzten Tag des festgelegten Bearbeitungszeitraums. ²Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich. ³Abweichend von Satz 2 ist eine Abmeldung nach Abgabe der Prüfungsleistung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Eine Abmeldung ist innerhalb des Anmeldezeitraums sowie bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beziehungsweise dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin beziehungsweise dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen.

(5) ¹Die Anmeldung für fachspezifische Prüfungsformen erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission, in der Regel bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin beziehungsweise dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraums. ²Eine Abmeldung ist nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich.

(6) Eine Prüfungs- und Studienordnung kann von den Absätzen 1 bis 5 abweichende Regelungen treffen.

(7) An- und Abmeldung erfolgen ausschließlich in Textform über das Prüfungsverwaltungssystem, soweit nicht ein Studiengang oder Studienangebot außerhalb des Prüfungsverwaltungssystems administriert wird.

(8) ¹Spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums erfolgt die Bekanntgabe der Prüfenden. ²Die Bekanntmachung durch Anschlag oder eine Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

§ 10 c Form von Anträgen

¹Anträge nach dieser Ordnung oder der Prüfungs- und Studienordnung sind in Textform zu stellen, soweit nicht durch diese Ordnung oder die jeweilige Prüfungs- oder Studienordnung Schriftform vorgeschrieben ist. ²Stellt die Universität Formulare in Schriftform beziehungsweise in Textform (z. B. digitale Fassung oder Online-Portal) zur Verfügung, sind diese zu verwenden. ³Studierenden, die glaubhaft machen, dass ihnen die Antragstellung in Textform nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Antrag schriftlich zu stellen. ⁴Anträge an das Prüfungsamt, für die Schriftform nicht vorgeschrieben ist, können während der Sprechzeiten auch mündlich oder zur Niederschrift gestellt werden. ⁵Ein Antrag, der nicht formgerecht gestellt wird, ist abzulehnen.

§ 11 Prüfungsberechtigte Personen

(1) ¹Die Fakultätsräte der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten oder das nach einer Ordnung zuständige Gremium entscheiden über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für Modulprüfungen und die Betreuung von Abschlussarbeiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. ²Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten und Studienschwerpunkten oder einzelnen Modulen begrenzt werden. ³Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden. ⁴Die Liste der prüfungsberechtigten Personen wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, dem Prüfungsamt übermittelt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) ¹Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. ²Zu Prüfenden bestellt werden können insbesondere

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- e) Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- f) Lehrbeauftragte,
- g) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
- h) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie akademische Räte,
- i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- j) Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lektorinnen und Lektoren.

³Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist. ⁴Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in

begründeten Ausnahmefällen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden; der Senat kann hiervon abweichende Ordnungen beschließen. ⁵Zur prüfungsberechtigten Person können auch andere Personen als Mitglieder oder Angehörige der Universität Göttingen bestellt werden.

(3) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum jeweiligen Studiengang beitragenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität sind in die Liste der prüfungsberechtigten Personen aufzunehmen.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. ³Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen und Beisitzern kann auch auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission übertragen werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach § 11 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung.

(3) *gestrichen*

(4) ¹Sofern eine besondere Bestellung erforderlich ist, kann die zu prüfende Person für die Abnahme der Prüfung Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. ²Die Prüfungskommission soll entsprechend diesem Vorschlag beschließen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unverhältnismäßige Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. ³Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig. ²Sie kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen. ³In Fragen der Einschätzung von Sprachniveaus muss eine Stellungnahme nach Satz 2 eingeholt werden.

(1a) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots (einschließlich Gasthörerschaft) der Universität Göttingen erfolgreich absolviert wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit sie

entsprechend der Modulübersicht eines neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots auch in diesem absolviert werden müssen; Absatz 8 bleibt unberührt. ²Satz 1 gilt auch, wenn ein bereits absolviertes Modul nach Änderung der Modulübersicht innerhalb eines anderen studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots zu belegen ist oder ein innerhalb eines studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots zu absolvierendes Modul nach Aufnahme dieses Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots außerhalb dieses Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots erfolgreich absolviert wird (z. B. im Rahmen eines Zweitstudiums). ³Im Übrigen werden erfolgreich absolvierte Leistungen im Sinne des Satzes 1 auf Antrag angerechnet, soweit sie innerhalb eines anderen studierten oder neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots ebenfalls belegbar sind. ⁴Abweichend von Satz 1 werden im Rahmen des Frühstudiums erfolgreich absolvierte Module nur auf Antrag angerechnet. ⁵Für Prüfungsversuche zu Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 1 gilt § 16a Abs. 1a.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung und ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede von Amts wegen angerechnet. ²Dies gilt auch, wenn sie in Studiengängen im In- oder Ausland erbracht wurden, die von der Universität als gleichartig zum betreffenden Studiengang anerkannt sind.

(3) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studierende oder ein Studierender innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, in deren Rahmen Vereinbarungen (Lernverträge; Learning Agreements) zwischen der Universität Göttingen, der oder dem Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind auf Antrag anzurechnen. ²Ein „Learning Agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau des Ausbildungszyklus (Bachelor oder Master) im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder Studienangebots entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder Studienangebots vor Beginn des Aufenthaltes an der anderen Hochschule noch abzulegenden Modulprüfung sind.

³Zuständig für die Unterzeichnung eines „Learning Agreement“ ist die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission; die Prüfungskommission kann hiervon abweichend andere Personen

ermächtigen, im Rahmen der Vorgaben der Prüfungskommission „Learning Agreements“ für die Universität Göttingen abzuschließen.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Universität Göttingen erworben worden wären, festgestellt werden kann; hiervon ausgenommen sind Leistungen, die im schulischen Bereich vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurden. ²Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Anrechnungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v. H. der insgesamt im betroffenen (Teil-)Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Anrechnungspunkte begrenzt. ⁵Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.

(4 a) Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).

(5) ¹Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Anrechnungen werden im Zeugnis vermerkt.

(6) Für anerkannte Prüfungsleistungen von Modul- oder Teilmodulprüfungen wird die dem Modul des betreffenden Studiengangs der Universität Göttingen entsprechende Anzahl von Anrechnungspunkten vergeben.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2, 3 oder 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.

(8) ¹In weiterführenden Studiengängen werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht angerechnet, soweit sie in demjenigen grundständigen Studiengang erbracht wurden, dessen Abschluss Grundlage für Zugang und Zulassung zu dem studierten weiterführenden Studiengang

war, und für den Abschluss des grundständigen Studiengangs erforderlich waren. ²Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen, die vor oder außerhalb des Studiums erbracht wurden. ³Die Prüfungskommission kann von Sätzen 1 und 2 Ausnahmen zulassen, insbesondere soweit es sich um Leistungen aus dem Bereich des Fachstudiums bzw. der fachlichen Qualifikationsziele handelt und im Falle eines Master-Studiengangs der Regelfall des Erreichens von insgesamt 300 C gewährleistet ist; eine Anrechnung ist ausgeschlossen, sofern sie dazu führen würde, dass eine aufgrund der Qualifikationsziele des weiterführenden Studiengangs intendierte fachliche Breite oder Tiefe der Ausbildung nicht mehr erreicht werden kann.

(9) Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern die Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits erfolgreich absolviert wurde.

§ 14 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen

(1) ¹An Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung darf teilnehmen und die Abschlussarbeit darf anfertigen, wer im betreffenden Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang eingeschrieben ist (Studierende) und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang oder Studienangebot oder einem von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang oder Studienangebot nicht verloren hat. ²Satz 1 gilt entsprechend für eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, für Gasthörer sowie bei Bestehen einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung für Studierende anderer Hochschulen. ³Die Modulübersicht muss angeben, welche Module im Rahmen eines Studiengangs oder Teilstudiengangs belegt werden dürfen; die in der Prüfungs- und Studienordnung oder im Modulverzeichnis beschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu Modulprüfungen und zur Abschlussarbeit müssen erfüllt sein und die Anmeldung zur Prüfung, die auch im Falle des Studiums mehrerer dasselbe Modul umfassender Studiengänge, Teilstudiengänge oder sonstiger Studienangebote nur einmal erfolgen muss, vorliegen. ⁴Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Sätzen 1 und 3 ist die Zulassung zu versagen. ⁵Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn eine nach dieser Ordnung oder der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehene Pflichtstudienberatung nicht wahrgenommen wurde. ⁶Die Versagung der Zulassung wird der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) ¹Nicht teilnehmen darf, wer die Bachelor- oder Masterprüfung des Studiengangs beziehungsweise Teilstudiengangs oder eines von der Universität als gleichwertig anerkannten

Studiengangs bestanden hat. ²Satz 1 gilt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 nicht für das Semester im Sinne des § 16 b Abs. 1.

(2a) Nicht an einer Modulprüfung teilnehmen darf ferner, wer diese bereits im Rahmen eines anderen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots erfolgreich absolviert hat; die Regelung des § 16 a Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) ¹Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums im jeweiligen Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang an der Universität immatrikuliert sein. ²Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem erstmöglichen Prüfungstermin einer in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung ablegen und bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, sowie Studierende anderer Hochschulen, die die Prüfungsleistung im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung erbringen; die Immatrikulation ist nachzuweisen.

(4) ¹Ein Modul kann andere Module als Zugangsvoraussetzung erfordern. ²Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen definiert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für den Erwerb der dem Modul zugerechneten Anrechnungspunkte ist. ³Dies gilt nicht für Präsenzgebote in Vorlesungen. ⁴In einem Modul zu erbringende Studienleistungen können als Voraussetzung für die Zulassung zur Modul-, Teilmodul oder Modulteilprüfung bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen). ⁵Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(5) ¹Wird die regelmäßige oder aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung als Studienleistung im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 definiert, so sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet; die Pflicht zur Teilnahme entsteht im Falle zulassungsbeschränkter Lehrveranstaltungen erst mit der Zulassung zur Lehrveranstaltung. ²Findet die Lehrveranstaltung einmal wöchentlich innerhalb der Vorlesungszeit statt, sind zwei Fehltermine ohne Angabe von Gründen zulässig; für andere Angebotsformen ist ein entsprechender Anteil durch die oder den Lehrenden zu bestimmen. ³Liegen Fehltermine in einem größeren Umfang vor, hat die oder der Studierende die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren, um einen Anspruch auf Zulassung zur Modulprüfung zu erwerben; Fehlzeiten vor Zulassung zur Lehrveranstaltung sind keine Fehltermine. ⁴Belegt die oder der Studierende zeitgleich Lehrveranstaltungen, für die eine Anwesenheitspflicht besteht, die Bestandteil eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sind und an deren Stelle ein anderes Wahlpflichtmodul nicht absolviert werden kann, bestimmt die oder der Modulverantwortliche abweichend von Satz 3 eine angemessene Ersatzstudienleistung unter Berücksichtigung der Fehlzeiten; entsprechendes gilt für Fehlzeiten aufgrund von Behinderung oder Erkrankungen, welche durch ärztliches Attest zu belegen sind. ⁵Abweichend von Satz 4 ist die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ausgeschlossen, sofern ohne die Teilnahme an einer

bestimmten Lehrveranstaltung eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung nicht erbracht werden kann (z.B. Laborpraktika); in diesem Fall ist die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren. ⁶Eine Prüfungs- und Studienordnung kann abweichende Regelungen treffen.

§ 15 Form der Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen bestehen aus benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen sowie der benoteten Abschlussarbeit. ²Soweit eine Modulprüfung nicht benotet wurde, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. ³Prüfungsleistungen sind zu benoten, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Modulverzeichnis ergibt. ⁴Die Anzahl der unbenoteten Modulprüfungen in einem Studiengang oder Teilstudiengang darf ein Drittel der in diesem Studiengang oder Teilstudiengang erforderlichen Anrechnungspunkte nicht überschreiten; hiervon kann abgewichen werden, wenn das Studium als Intensivstudium ausgestaltet ist. ⁵Die Überschreitung der in Satz 4 geregelten Quote aufgrund von Leistungsanrechnung ist zulässig.

(2) ¹Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. ²Sie können lehrveranstaltungs-begleitend ausgestaltet sein. ³Eine Modulprüfung kann in Ausnahmefällen aus Teilprüfungen bestehen. ⁴Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung beziehungsweise das Modulverzeichnis.

(3) ¹Modulprüfungen können als:

- a) mündliche Prüfung,
- b) Klausur,
- c) klausurähnliche Hausarbeit,
- d) Hausarbeit,
- e) Präsentation sowie Referat oder Koreferat,
- f) praktische Prüfung oder
- g) fachspezifische Prüfungsformen

ausgestaltet sein. ²Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 Buchstaben d), e) und f) finden in der Regel lehrveranstaltungs-begleitend statt. ³Die Prüfungen nach Satz 1 e), f) und g) können auch in Form einer mündlichen Prüfung, Klausur, Hausarbeit oder klausurähnlichen Hausarbeit wiederholt werden. ⁴Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 Buchstaben c) und d) sowie Abschlussarbeiten sind wenigstens in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen. ⁵Sieht die Prüfungs- und Studienordnung die Vorlage in schriftlicher Form vor oder wird die Prüfungsleistung oder Abschlussarbeit in schriftlicher Form vorgelegt, muss die zu prüfende Person zugleich ergänzend eine Version in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt)

vorlegen und versichern, dass die schriftliche Version und die ergänzend vorgelegte Version übereinstimmen. ⁶Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ⁷Die Prüfungs- und Studienordnung kann Näheres zur Textform nach Sätzen 4 und 5 regeln.

(4) ¹Eine Prüfung kann nach näherer Bestimmung durch die Modulbeschreibung als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ²Die oder der Studierende soll befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen (Gruppenarbeit) wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung objektiv abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(5) ¹Klausuren und geeignete fachspezifische Prüfungsformen können computergestützt durchgeführt werden. ²In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass

- a) die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können;
- b) die Arbeit eines Prüflings ohne Zuhilfenahme elektronischer Hilfsmittel wahrgenommen werden kann, sofern die Verwendung elektronischer Hilfsmittel nicht Gegenstand der Prüfung ist.

³Die Durchführung der Prüfung muss so gestaltet werden, dass die Prüflinge durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in mehr als nur unerheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden. ⁴In computergestützt durchgeführten Prüfungen können zum Nachweis der Systemsicherheit für jeden Prüfling eindeutig zuordenbare regelmäßige Sicherungen des Bildschirminhaltes erfolgen; diese bleiben im Rahmen der Prüfungsbewertung unberücksichtigt und werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (einschließlich des Rechtswegs) gelöscht. ⁵Für andere Prüfungsformen als Klausuren ist das Nähere in der Prüfungs- und Studienordnung zu regeln.

(6) ¹Modulprüfungen werden von einer oder einem Prüfenden allein bewertet, sofern diese Ordnung oder die Prüfungs- und Studienordnung nichts anderes bestimmt. ²Wird eine Prüfungsleistung im Sinne des Abs. 3 b), c) oder d) mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so wird auf Antrag der oder des Geprüften zur Bewertung dieser Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt; der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung zu stellen.

(7) Die Abschlussarbeit ist stets durch wenigstens zwei Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

(8) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ³Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Notengebung. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. ⁵Die Note muss der oder dem Geprüften im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung begründet werden. ⁶Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten; hiervon kann in einer vom Senat beschlossenen Ordnung abgewichen werden. ⁷Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung. ⁸Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁹Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuschauer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und keine zu prüfende Person widerspricht. ¹⁰Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will. ¹¹Eine mündliche Prüfung kann, insbesondere

a) zur Beteiligung externer Prüferinnen oder Prüfer sowie

b) im Falle von Wiederholungsprüfungen für zwischenzeitlich im Ausland ansässige Studierende,

auch vermittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, soweit die zu prüfende Person diesem Verfahren zustimmt; am Ort der zu prüfenden Person ist gegebenenfalls eine durch die Universität zu benennende neutrale Aufsichtsperson zu beteiligen, um die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung zu gewährleisten.

(9) ¹Durch eine Klausur, die wenigstens in Textform zu bearbeiten ist, soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. ²Die Dauer einer Klausur soll 45 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. ³Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung; die jeweils zuständige Prüfungskommission und die Prüferin oder der Prüfer können weitere Einzelheiten der Leistungserbringung (z.B. zulässige Hilfsmittel, Bearbeitung auf durch die Universität bereit gestellten Bearbeitungsbögen) regeln. ⁴Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9a) ¹Eine Klausur ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen wenigstens teilanonymisiert durchzuführen, soweit nicht die Prüfungskommission in Einzelfällen auf Antrag die Durchführung ohne Anonymisierung aus wichtigem Grund gestattet; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Anonymisierung aufgrund individueller Aufgabenstellungen oder wegen Nachteilsausgleichs nach § 21 Abs. 1 nicht wirksam erfolgen kann. ²Die Teilanonymisierung erfolgt wenigstens in der Weise, dass die zu prüfenden Personen ihre Bearbeitung nicht mit ihrem Namen, sondern ausschließlich mit ihrer Matrikelnummer oder einer durch die Universität individuell zugeordneten Prüfungskennziffer versehen; Absatz 5 Satz 4 bleibt unberührt. ³Prüfungsteilnehmende haben sich auf Verlangen gegenüber Aufsichtspersonen mit dem Studenausweis oder einem amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren; die erfolgte Identifikation kann im Rahmen ihrer Bearbeitung vermerkt werden. ⁴Ist eine Zuordnung von Prüfungsteilnehmenden zu Matrikelnummer oder Prüfungskennziffer nicht möglich, ist dies im Prüfungsprotokoll zu vermerken; ein Bewertungsanspruch entsteht in diesem Fall nur, wenn die Teilnahmeberechtigung der oder des Prüfungsteilnehmenden nach Durchführung der Klausur bestätigt werden kann. ⁵Näheres kann die Prüfungs- und Studienordnung regeln.

(10) ¹Bei einer klausurähnlichen Hausarbeit wird eine Prüfungsaufgabe für alle zu prüfenden Personen gestellt. ²Die Prüfungsaufgabe einer klausurähnlichen Hausarbeit kann aus einer einzelnen Arbeit oder einer Reihe von kleineren Arbeiten („Essays“) bestehen. ³Sie ist von allen zu prüfenden Personen in dem vorgegebenen Zeitraum selbständig zu bearbeiten. ⁴Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung. ⁵Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(11) ¹In einer eigenständigen Hausarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie sich nach kurzer fachlicher Einweisung innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener Form darstellen kann. ²Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit vier Wochen nicht überschreitet. ³Umfang und Bearbeitungszeit regelt die Prüfungs- und Studienordnung beziehungsweise die Modulbeschreibung. ⁴Der Abgabetermin ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum erfolgen kann.

(12) ¹Durch ein Referat bzw. Koreferat, einen Vortrag oder eine Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren. ²Zusätzlich können im Zusammenhang mit einem Referat, einem Vortrag oder einer Präsentation

die eigenständige Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung in Form einer Ausarbeitung wenigstens in Textform und die Leitung einer auf das Referat, den Vortrag oder die Präsentation folgenden Diskussion verlangt werden. ³Ein Koreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. ⁴Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. ⁵Über die Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen. ⁶Der Abgabetermin für eine Ausarbeitung ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum erfolgen kann.

(13) ¹Eine praktische Modulprüfung besteht aus einer Reihe von praktischen Übungen, Versuchen oder Programmieraufgaben mit Ausarbeitungen (z. B. Versuchsprotokolle). ²Das Nähere regelt die Prüfungs- und Studienordnung. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(14) Wird eine Klausur im Wege des Mehrfach- oder Einfach-Antwort-Auswahlverfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei den schriftlich oder in Textform gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche der mit den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für zutreffend oder unzutreffend hält. ²In einer MC-Aufgabe sind wenigstens vier Antworten vorzugeben.
- b) Die MC-Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Einzelergebnisse ermöglichen.
- c) ¹Mindestens zwei prüfungsberechtigte Personen erstellen die MC-Aufgaben. ²Sie wählen den Prüfungsstoff aus, erarbeiten die Fragen, legen vor der Prüfung fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- d) ¹Die MC-Aufgaben sind durch die prüfungsberechtigte Person vor der Feststellung der Einzelergebnisse darauf zu überprüfen, ob sie den unter Buchstabe b) genannten Anforderungen genügen; die Überprüfung soll insbesondere durch die Feststellung auffälliger Fehlerhäufungen durch Vergleiche der gewählten Antworten in Verbindung mit einem Vergleich der sonstigen Prüfungsleistungen erfolgen. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne MC-Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Einzelergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung der schriftlichen MC-Aufgaben nach e) und f) ist von der verminderten Zahl der MC-Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte MC-Aufgabe vergebenen Punkte auszugehen. ⁴Die Verminderung der Zahl der MC-Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte MC-Aufgabe vergebenen Punkte darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁵Nach Feststellung der Einzelergebnisse gelten die Bestimmungen des § 20 entsprechend.

e) ¹Maßstab für das Bestehen der Prüfungsleistung ist entweder die Anzahl der insgesamt gestellten MC-Aufgaben oder die Anzahl der insgesamt erreichbaren Punkte; die Festlegung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer vor Prüfungsbeginn. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Prüflinge liegt, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. ³Abweichend von Satz 1 können in einer Prüfungsordnung andere Zahlenwerte für die Bestehensvoraussetzungen festgesetzt werden.

f) ¹Die Einzelleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling, die für das Bestehen der Einzelleistung nach e) erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter MC-Fragen oder zu erlangenden Punkte erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“ (1,0), wenn er mindestens 85 Prozent,
- „sehr gut“ (1,3), wenn er mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent,
- „gut“ (1,7), wenn er mindestens 67, aber weniger als 75 Prozent,
- „gut“ (2,0), wenn er mindestens 59, aber weniger als 67 Prozent,
- „gut“ (2,3), wenn er mindestens 50, aber weniger als 59 Prozent,
- „befriedigend“ (2,7), wenn er mindestens 42, aber weniger als 50 Prozent,
- „befriedigend“ (3,0), wenn er mindestens 34, aber weniger als 42 Prozent,
- „befriedigend“ (3,3), wenn er mindestens 25, aber weniger als 34 Prozent,
- „ausreichend“ (3,7), wenn er mindestens 12, aber weniger als 25 Prozent,
- „ausreichend“ (4,0), wenn er keine oder weniger als 12 Prozent

der darüber hinaus gehenden MC-Aufgaben zutreffend beantwortet beziehungsweise der darüber hinaus gehenden Punkte erreicht hat; in einer Prüfungsordnung können andere Zahlenwerte für die Prozentangaben festgesetzt werden. ²Erreicht ein Prüfling nicht die nach Buchstabe e) erforderliche Mindestzahl, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

g) ¹Das Ergebnis der Einzelleistung wird durch die prüfungsberechtigte Person festgestellt und der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben

ga) die Note,

gb) die Bestehensgrenze,

gc) die Zahl der insgesamt gestellten und die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der

insgesamt erreichbaren und die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte,

gd) die durchschnittliche Leistung aller Kandidatinnen oder Kandidaten,

ge) und die durchschnittliche Leistung der unter e) als Bezugsgruppe genannten Kandidatinnen oder Kandidaten.

h) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus MC-Aufgaben und entspricht dieser einem Anteil von mehr als 20 v. H. des Gewichts an der Gesamtnote oder der Anzahl der erreichbaren Punkte, ist durch die Prüferin oder den Prüfer zusammen mit der Aufgabenstellung festzulegen, welche der nachfolgenden Methoden zur Ermittlung des Gesamtergebnisses angewandt wird:

ha) ¹Es werden zwei Teilnoten ermittelt, wobei für jede Teilnote das Gewicht an der Gesamtnote festzulegen ist. ²Die Bewertung der MC-Aufgaben (Teilnote 1) erfolgt gemäß der Bestimmungen der Buchstaben a) bis g), die Bewertung der Aufgaben, die keine MC-Aufgaben sind, erfolgt gemäß der Bestimmungen des § 16 Abs. 1, 2 und 4. ³Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilnoten.

hb) ¹Sowohl für die MC-Aufgaben als auch für die Aufgaben, die keine MC-Aufgaben sind, werden jeweils Punkte vergeben. ²Durch die Prüferin oder den Prüfer ist zusammen mit der Aufgabenstellung festzulegen, welcher Aufgabe welcher Punktwert zuzuordnen ist. ³Ferner ist erforderlichenfalls für die MC-Aufgaben festzulegen, welcher Anzahl an richtigen Antworten welche Punktzahl zuzuordnen ist. ⁴Für die Bewertung der Klausur gelten insgesamt die Bestimmungen der Buchstaben a) bis g).

(15) ¹Auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften erlassene Bestimmungen über Studium und Prüfung für einzelne Studiengänge bleiben unberührt. ²Dies gilt auch, wenn nach diesen Bestimmungen durchgeführte Prüfungen von Studierenden anderer Studiengänge abgelegt werden.

(16) ¹Auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person kann eine Prüfung auch in einer anderen als der in der Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Sprache abgelegt werden. ²Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch; ihm kann nur stattgegeben werden, wenn Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen, welche die beantragte Sprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen; sofern den einzelnen Prüfungsleistungen Anrechnungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. ²Die Note lautet

- für M bis zu 1,5 : sehr gut,
- für M über 1,5 bis 2,5: gut,
- für M über 2,5 bis 3,5: befriedigend,
- für M über 3,5 bis 4,0: ausreichend,
- für M über 4,0 : nicht ausreichend.

³Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen.

²Die Prüfungs- und Studienordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen. ³Wird eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 2 bestellt und lautet ihre oder seine Bewertung „ausreichend“ oder besser oder „bestanden“, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt; diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

(5) ¹Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt, deren oder dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende

Bewertung entscheiden. ⁴Die Prüfungs- und Studienordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

(6) ¹Für einen Studienschwerpunkt kann nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung eine Note gebildet werden. ²Bei der Ermittlung der Note für einen Studienschwerpunkt sind alle von der oder dem Geprüften bestandenen Modulprüfungen, die dem Studienschwerpunkt zugeordnet sind, als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 3 zu berücksichtigen.

(7) ¹Die Noten des Fachstudiums, des Professionalisierungsbereichs sowie ggf. weiterer im jeweiligen Profil des betreffenden Studiengangs benannter Kompetenzbereiche errechnen sich jeweils als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aller zugehörigen Module. ²Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller zugehörigen Module und der Note der Abschlussarbeit. ²Absatz 3 gilt entsprechend. ³Es kann ein Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden; näheres regelt die Prüfungs- und Studienordnung.

(9) ¹Eine Prüfungs- und Studienordnung kann bestimmen, dass die Bewertung einzelner bestandener Modulprüfungen bei der Ermittlung der Noten nach den Absätzen 6, 7 und 8 unberücksichtigt bleibt oder in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt wird; das Nähere ist abschließend in der Prüfungs- und Studienordnung zu regeln. ²Die Summe der nach Satz 1 unberücksichtigten oder unbenoteten sowie der regulär unbenoteten Modulprüfungen in einem Studiengang oder Teilstudiengang darf ein Drittel der in diesem Studiengang oder Teilstudiengang erforderlichen Anrechnungspunkte nicht überschreiten; hiervon kann abgewichen werden, wenn das Studium als Intensivstudium ausgestaltet ist.

(10) ¹Abweichend von Absatz 1 können für die Bewertung von Modulprüfungen der Juristischen Fakultät Punktzahlen nach den Bestimmungen der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866), verwendet werden. ²In diesem Fall werden die erreichten Punktzahlen (P) wie folgt in Notenwerte im Sinne der Absätze 1 und 2 umgerechnet.,³Die Note lautet:

- für P wenigstens 12,5 sehr gut (1,0)
- für P bis 12,49 sehr gut (1,3)
- für P bis 11,49 gut (1,7)
- für P bis 10,49 gut (2)
- für P bis 9,49 gut (2,3)

- für P bis 8,49 befriedigend (2,7)
- für P bis 7,49 befriedigend (3)
- für P bis 6,49 befriedigend (3,3)
- für P bis 5,49 ausreichend (3,7)
- für P bis 4,49 ausreichend (4)
- für P bis zu 3,99 nicht ausreichend (5).

(11) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4,0 oder besser und im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit bestanden bewertet wurde. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilmodulprüfungen bestanden sind. ³In einer vom Senat beschlossenen Ordnung kann bestimmt werden, dass Voraussetzung für das Bestehen der Modulprüfung das Bestehen aller Modulteilprüfungen ist.

§ 16 a Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zweimal wiederholt werden.

(1 a) ¹Die Anzahl der für eine Modulprüfung zur Verfügung stehenden Wiederholungs-versuche ist in der Regel in der Modulbeschreibung anzugeben. ²Soweit ein Modul in mehreren Studiengängen, Teilstudiengängen oder sonstigen Studienangeboten im Geltungsbereich dieser Ordnung absolviert werden kann, gilt die Angabe nach Satz 1 für in allen in Frage kommenden Studiengängen, Teilstudiengängen oder sonstigen Studienangeboten absolvierte Prüfungsversuche. ³Erfolgt keine Regelung nach Satz 1 innerhalb der Modulbeschreibung, so gilt

- a) bei Absolvierung in einem Studiengang, Teilstudiengang oder sonstigen Studienangebot der das Modul anbietenden Lehreinheit die Regelung der entsprechenden Prüfungs- und Studienordnung der anbietenden Lehreinheit,
- b) bei Absolvierung im Rahmen eines Lehrimports die Regelung nach Absatz 1.

⁴Die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung bleibt auch dann unberührt, wenn ein Studiengang, Teilstudiengang oder sonstiges Studienangebot begonnen wird, in dessen Rahmen für dasselbe Modul mehr als die bereits erfolglos absolvierten Prüfungsversuche zur Verfügung stehen würden.

(1 b) Im Rahmen des Frühstudiums erfolglos absolvierte Prüfungsversuche verringern nicht die Anzahl der zur Verfügung stehenden Wiederholungsversuche nach Absatz 1a.

(2) Modulprüfungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die innerhalb eines Studiengangs Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Modulen sind, sind in jedem Semester anzubieten.

(3) ¹Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, so dürfen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden. ²Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Modulteilprüfungen, können Modulteilprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden, zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; die Bestimmung des Absatzes 1 gilt entsprechend, sofern die Modulteilprüfung auch in einem weiteren Versuch mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird.

(4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.

(5) ¹In einer Prüfungs- und Studienordnung kann geregelt werden, wann innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Modulprüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). ²Sie regelt ferner, ob und wie eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden kann. ³Ist ein Modul in mehreren Studiengängen, Teilstudiengängen oder sonstigen Studienangeboten belegbar, kann ein Freiversuch bzw. Wiederholungsversuch zur Notenverbesserung nur einmal geltend gemacht werden; es gelten die Freiversuchs- bzw. Notenverbesserungsregelungen desjenigen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots, in dessen Rahmen der erste Prüfungsversuch wahrgenommen wurde. ⁴Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu absolvieren.

(6) Die Prüfungs- und Studienordnung kann von den Absätzen 1, 2, 3 und 5 Satz 4 abweichende Regelungen treffen.

§ 16 b Bestehen, Endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach der Prüfungs- und Studienordnung erforderliche Mindestanzahl an Anrechnungspunkten erworben wurde und alle erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind. ²Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem das Prüfungsverfahren zur letzten erforderlichen Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn

a) in dem betreffenden Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder an einer Hochschule im In- oder Ausland

aa) ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

ab) die Abschlussarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder

ac) Wahlpflicht- oder Wahlmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können, oder

b) der Prüfungsanspruch in einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig erloschen ist.

²In diesem Fall gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Die Prüfungs- und Studienordnung kann weitere Fälle vorsehen, in denen der Prüfungsanspruch endgültig erlischt, insbesondere wenn geforderte Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden und die oder der Studierende dies zu vertreten hat. ⁴Wurde der Zeitraum im Sinne des Satzes 3 zweiter Halbsatz überschritten, gilt die Vermutung, dass dies von der oder dem Studierenden zu vertreten ist. ⁵Die oder der Studierende kann die Vermutung unter Nachweis geeigneter Unterlagen widerlegen; über ihren oder seinen Antrag entscheidet die zuständige Prüfungskommission nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. ⁶Eine Fristüberschreitung gilt stets als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie entweder darauf beruht, dass sich die oder der Studierende von einer Prüfung zu einem erforderlichen Modul abgemeldet hat und kein wichtiger Grund für den Rücktritt anerkannt wurde, oder wenn noch nicht alle Wiederholungsversuche in Anspruch genommen wurden. ⁷Eine Fristüberschreitung ist nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie auf Grund eines Antrags auf Zulassung und Einschreibung für ein höheres Fachsemester bei Studienorts- oder Studiengangwechsel eintritt; die zuständige Prüfungskommission legt fest, innerhalb welcher Frist nach Einschreibung die entsprechende Leistung nachzuweisen ist.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erstellt, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 17 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Bachelor- und Masterprüfung erhält die oder der Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. ²In das Zeugnis ist je nach absolviertem Studiengangprofil folgendes aufzunehmen:

- die Noten der studierten Teilstudiengänge (Fächer),
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
- die Gesamtnote,
- freiwillige Zusatzprüfungen gemäß § 6 Abs. 5,
- alle erfolgreich absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Anrechnungspunkte und Modulnoten.

³Das Zeugnis enthält das Ausstellungsdatum sowie das Datum der letzten erforderlichen Prüfungsleistung, im Falle einer Bearbeitungsfrist das Datum, an dem die Prüfungsleistung bei der Universität eingegangen ist; es enthält ferner einen passwortgeschützten Verweis zum Abruf eines Scans des unterzeichneten Originaldokuments vom Server der Universität. ⁴Es ist von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission zu unterzeichnen. ⁵Näheres kann in der Prüfungs- und Studienordnung geregelt werden.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte die Bachelor- oder Masterurkunde (s. Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher oder englischer Sprache (gegebenenfalls nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienordnung) sowie eine offizielle Übersetzung in der jeweils anderen Sprache. ²Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der für das Fach verantwortlichen Fakultät, in dem die Bachelor- oder Masterarbeit geschrieben wurde, und von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Göttingen versehen.

(2a) Gleichzeitig mit dem Zeugnis nach Absatz 1 und der Urkunde nach Absatz 2 Satz 1 erhält die oder der Geprüfte digitale Abbildungen beider Dokumente in Textform; diese enthalten jeweils einen passwortgeschützten Verweis zum Abruf eines Scans des unterzeichneten Originaldokuments vom Server der Universität.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine englischsprachige Zeugnisergänzung „Transcript of Records“. ²Soweit im Falle angerechneter Leistungen die autorisierte Übersetzung einer Modul- oder Veranstaltungsbezeichnung nicht mit vertretbarem Aufwand eingeholt werden kann, ist die Angabe in deutscher Sprache oder in der Landessprache möglich.

(4) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine in englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung „Diploma Supplement“ entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union, Europarat und UNESCO; als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. ²Das „Diploma Supplement“ enthält insbesondere Angaben über die Universität, die Art des Abschlusses, den Studiengang, die Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen und Lernergebnisse; es enthält auch eine ECTS-Einstufungstabelle („Grading Table“), welche eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten angibt; der Zeitraum ist auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre zu bemessen; Referenzgruppe sind die

Absolventinnen und Absolventen des absolvierten Studiengangs; Referenzgruppe und Bezugszeitraum sind jeweils anzugeben.

(5) Die Zeugnisergänzungen gemäß Absätzen 3 und 4 werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben.

(6) Der oder dem Geprüften werden vor Aushändigung des Zeugnisses mit einem Verifikationsschlüssel versehene Bescheinigungen in Textform über bestandene Prüfungen ausgestellt, welche über den studentischen Online-Zugang im Prüfungsverwaltungssystem abgerufen werden können.

(7) Wer das Studium beendet, erhält die Zeugnisergänzungen gemäß Absätzen 3 und 4 gegen entsprechenden Nachweis (in der Regel Exmatrikulationsbescheinigung).

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die zu prüfende Person kann von einer Modulprüfung innerhalb der festgesetzten Frist zurücktreten (Abmeldung).

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung, die innerhalb einer durch eine Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Frist zu erbringen ist, aus Gründen abgelehnt, die die zu prüfende Person zu vertreten hat (z.B. fehlender Nachweis der Immatrikulation), oder versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt den dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich wenigstens in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist; die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann zunächst auch in Textform (z.B. als Scan) übermittelt werden und ist in diesem Fall erst nach Aufforderung durch die Universität im Original vorzulegen. ⁵Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. ⁶Ist bei einer Haus- oder Abschlussarbeit nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung die Verlängerung des Bearbeitungszeitraums beschränkt, wird im Falle der Überschreitung der verlängerten Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. ⁷Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. ⁸Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der zu prüfenden Person mitzuteilen und zu begründen.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten entsprechend, wenn die zu prüfende Person nach Beginn oder im Falle einer vom Prüfling nicht erkannten Prüfungsunfähigkeit nach Ende der Prüfungsleistung zurücktreten will.

(4) Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit sowie, wenn es sich bei der zu erbringenden Prüfungsleistung um den letzten Prüfungsversuch zu einer Modulprüfung oder Abschlussarbeit handelt, kann die jeweils zuständige Prüfungskommission ein Attest eines von der Universität benannten Arztes (z. B. eines Amtsarztes) verlangen; sie fasst hierzu einen Grundsatzbeschluss, der in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.

(5) ¹Unternimmt es die zu prüfende Person, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine zu prüfende Person, die einen Verstoß gegen die Prüfungs- und Studienordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. ⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁶Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die zu prüfende Person verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die oder der Betroffene zu hören.

(6) ¹Die Prüfungskommission ist verpflichtet, Entscheidungen nach Absätzen 2 und 5 auf Antrag der zu prüfenden Person innerhalb eines Monats zu überprüfen. ²Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten der oder des Geprüften entsprechend berichtigen und die Abschlussprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Zeugnisergänzung sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. ²Mit diesen Unterlagen ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach den Prüfungsordnungen getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden in Textform bekannt zu geben. ²Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung (Teilmodulprüfung, Modulprüfung oder Bachelor- oder Masterarbeit) im Rahmen dieser Ordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem, soweit sich nicht etwas anderes aus gesetzlichen Bestimmungen, dieser Allgemeinen Prüfungsordnung oder der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots ergibt. ²Die Bewertung gilt als spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben, sofern die zu prüfende Person das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat; die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. ³Über den

Zeitpunkt, ab dem die Bewertung eingestellt ist, ist die zu prüfende Person in Textform zu informieren.

(3) Den schriftlichen Widerspruchsbescheid erlässt die Prüfungskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 4, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. ⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell, spätestens jedoch innerhalb von 12 Wochen entschieden werden.

§ 21 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person rechtzeitig vor Anmeldung zu einer Prüfungsleistung oder Antritt einer Studienleistung glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder psychischer Erkrankung), diese Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie zum Nachteilsausgleich die Leistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss eine fachärztliche Stellungnahme oder, im Falle psychischer Erkrankungen, die Stellungnahme einer approbierten psychologischen Psychotherapeutin oder eines approbierten psychologischen Psychotherapeuten im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden. ³Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission; sie legt die

veränderten Bedingungen der Prüfungs- oder Studienleistung, insbesondere eine veränderte maximale Bearbeitungszeit, abschließend fest; diese sind der zu prüfenden Person schriftlich mitzuteilen. ⁴Ein Antrag nach Satz 1 kann für mehrere Prüfungs- oder Studienleistungen gemeinsam gestellt werden.

(1a) Eine Beschränkung der maximalen Verlängerung von Bearbeitungszeiten zu Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfungs- und Studienordnung gilt nicht für Maßnahmen zum Nachteilsausgleich nach Absatz 1.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften auf Antrag in den Räumlichkeiten der Universität Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt; die Widerspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

(2) ¹Vom Prüfungsamt werden allgemeine Termine zur Einsichtnahme festgelegt, die innerhalb der Widerspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 liegen müssen. ²Auf Antrag ist ein von Satz 1 abweichender Termin zur Einsichtnahme zu gewähren. ³Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden

der Prüfungskommission zu richten. ⁴Diese oder dieser legt im Einvernehmen mit der geprüften Person Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.

§ 22 a Maßnahmen bei erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs

(1) ¹Bei Vorliegen einer durch das Präsidium festgestellten erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs kann eine Studiendekanin oder ein Studiendekan nach Stellungnahme der Prüfungskommission zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebs abweichend von den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung im Bereich ihrer oder seiner Zuständigkeit Folgendes beschließen:

a) für einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen die Durchführung in alternativen Veranstaltungsformen sowie die Aussetzung von Präsenzpfllichten oder anderer Studienleistungen oder Prüfungsvorleistungen, welche die Anwesenheit in Räumen der Universität erfordern; in diesem Fall kann die oder der Modulverantwortliche eine angemessene Ersatzstudienleistung bestimmen;

b) die Möglichkeit der Durchführung einer Modulprüfung, ganz oder teilweise, mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (z.B. Videokonferenz) nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 8 Satz 11 auch für Prüfungen nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben e), f) und g), soweit dies im Rahmen der technischen Möglichkeiten mit vertretbarem Aufwand möglich ist, und die Möglichkeit der Durchführung von Klausuren ohne Präsenz (z. B. mittels eines geeigneten Online-Systems), soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist;

c) die Möglichkeit der Durchführung einer Prüfung als mündliche Prüfung oder in einer anderen Prüfungsform anstelle einer Prüfung nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben b), e), f) und g), soweit dies aufgrund der zu erwartenden Zahl der Prüfungsanmeldungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten mit vertretbarem Aufwand möglich ist;

d) im Falle schriftlicher Leistungen (einschließlich Abschlussarbeiten) den Verzicht auf die Schriftform zu Gunsten der Textform; die Abgabe einer Abschlussarbeit soll in diesem Fall über das Prüfungsverwaltungssystem erfolgen;

e) die Möglichkeit der Teilnahme von beurlaubten Studierenden an Studienleistungen und Prüfungen, soweit die Beurlaubung auf demselben Grund wie die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht;

f) Ausnahmen von Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Satz 1 für Studierende, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zu einer Prüfung in demselben (Teil-)Studiengang immatrikuliert waren; der Zeitpunkt der Einschreibung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen;

g) die Möglichkeit der Teilnahme von ehemaligen Studierenden an Studienleistungen und Prüfungen, soweit sie vor der Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs in demselben (Teil-)Studiengang eingeschrieben waren und der Prüfungsanspruch nicht aus anderen Gründen erloschen ist; der Zeitpunkt der Einschreibung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen;“.

h) die Verlängerung von Fristen nach §§ 16 a Abs. 5, 16 b Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit der PStO sowie nach weiteren Bestimmungen der PStO um einen aufgrund der Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs angemessenen Zeitraum.

²Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungskommission und Modulverantwortliche haben dabei zu berücksichtigen, dass der Zweck einer zu ersetzenden Studien- oder Prüfungsleistung auch durch die ersatzweise festgelegte Art der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden kann. ³Ein Beschluss nach Satz 1 kann pauschal für den gesamten (Teil-)Studiengang oder das gesamte Studienangebot gefasst werden; die Studierenden sind hierüber, im Falle der Bekanntmachung von Prüfungsterminen wenigstens 14 Tage im Voraus, in geeigneter Weise zu informieren. ⁴Wird eine Prüfungsleistung nach Satz 1 Buchstaben b) oder c) in einer anderen als der in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Form durchgeführt, muss die oder der Studierende in Textform oder, im Falle einer mündlichen Leistung, mit Antritt der Prüfung ihre oder seine Zustimmung unter Rügeverzicht erklären; nehmen Studierende an einer nach Satz 1 Buchstaben b) oder c) in einer anderen als der in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Form durchgeführten Prüfung nicht teil, so gilt eine auf dieser Nichtteilnahme beruhende Fristüberschreitung nach §§ 16 a Abs. 5, 16 b Abs. 2 Satz 3 als nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten. ⁵Im Falle einer Prüfungsleistung nach Satz 1 Buchstaben b) und c) muss die oder der Studierende versichern, dass sich während der Prüfung keine weiteren Personen in demselben Raum befinden und ausschließlich zulässige Hilfsmittel genutzt werden. ⁶Die Zulassung zu einer Klausur ohne Präsenz kann davon abhängig gemacht werden, dass die oder der Studierende, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist, von der Universität bereit gestellte Software auf eigenen Endgeräten installiert und während der Prüfung ausführt; § 15 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend; die Universität kann, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, die Teilnahme an einer Klausur ohne Präsenz in Räumlichkeiten und mit Endgeräten der Universität ermöglichen, sofern die oder

der Studierende erklärt, dass dies zur Gewährleistung ihrer oder seiner Teilnahme an der Prüfung erforderlich ist. ⁷Im Falle des Satzes 1 Buchstabe c) können Studiendekanin oder Studiendekan und Modulverantwortliche durch das Angebot mehrerer alternativer Prüfungsformen und -umfänge im Sinne des § 10 Abs. 3 Buchstabe a) berücksichtigen, dass Studierende zum Schutz ihrer Gesundheit oder der Gesundheit einer Person, die in ihrem Haushalt lebt oder durch sie versorgt wird, an Einzelbeziehungsweise Gruppenprüfungen in Präsenz nicht teilnehmen können; die Teilnahme an einzelnen Alternativen kann daran geknüpft werden, dass Studierende dieses Schutzbedürfnis nachweisen. ⁸Soll eine Prüfung nach Satz 1 Buchstabe b) angeboten werden, kann sie zudem abweichend von der jeweils geltenden Modulbeschreibung im Einzelfall als unbenotete Prüfung durchgeführt werden, sofern die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan feststellt, dass hierfür prüfungsdidaktische Gründe gegeben sind; § 15 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt. ⁹Satz 8 gilt nicht für mündliche Prüfungen nach § 15 Abs. 8. ¹⁰Studierenden, die eine nach Satz 8 unbenotete Prüfung erfolgreich absolviert haben, ist die Möglichkeit zur Teilnahme an einer einmaligen Prüfungswiederholung einzuräumen, wenn dieselbe bzw. die nach Satz 1 Buchstabe b) modifizierte Prüfung erneut als benotete Prüfung durchgeführt wird; die Note der wiederholten Prüfung ersetzt im Falle des Bestehens die Bewertung der nach Satz 8 durchgeführten Prüfung.

(2) ¹Soweit die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs dazu führt, dass Zeugnisse, Urkunden und Zeugnisergänzungen nach § 17 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 nicht unverzüglich ausgefertigt werden können, erhält die oder der Geprüfte zunächst ausschließlich digitale Abbildungen im Sinne des § 17 Abs. 2a. ²Zeugnisse, Urkunden und Zeugnisergänzungen werden in diesem Fall nach Ende der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs zur Verfügung gestellt.

(3) ¹Können ein in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehener Pflichtstudienaufenthalt im Ausland (einschließlich studienrelevante Aufenthalte) oder ein in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenes Pflichtpraktikum aus denselben Gründen, auf denen die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht, nicht oder nicht im eigentlich vorgesehenen Umfang absolviert werden, soll die Prüfungskommission angemessene, den Ausbildungszielen des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder Studienangebots entsprechende Ersatzleistungen bestimmen, die an Stelle des Aufenthalts oder Praktikums zu erbringen sind; im Falle einer unwesentlichen Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs gilt der Aufenthalt oder das Praktikum als vollständig absolviert. ²Im Falle von Programmen, die in Zusammenarbeit mit Partnerhochschulen im In- oder Ausland durchgeführt werden und zu gemeinsamen oder verbundenen Abschlüssen führen, treffen die beteiligten Hochschulen entsprechende Maßnahmen mit dem Ziel, Studienabschlüsse innerhalb des Programms weiterhin zu ermöglichen.

(4) Kann aus denselben Gründen, auf denen die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht,

a) ein Nachweis nach § 18 Abs. 2 Satz 4 nicht in zumutbarer Weise erbracht werden, so ist die Anzeige der Erkrankung in Textform hinreichend,

b) eine Stellungnahme nach § 21 Abs. 1 Satz 2 nicht vorgelegt werden, tritt an deren Stelle eine Bescheinigung in Textform über eine Behandlung durch eine Fachärztin oder einen Facharzt oder eine approbierte psychologische Psychotherapeutin oder einen approbierten psychologischen Psychotherapeuten, aus der sich die studienrelevanten Auswirkungen der Beeinträchtigung ergeben muss.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 23 Änderungen

¹Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der zentralen Senatskommission für Lehre und Studium vom Senat beschlossen. ²Den Fakultätsräten ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 23 a Öffnungsklausel für gemeinsame oder verbundene Abschlüsse

¹In einer Prüfungs- und Studienordnung können abweichende Regelungen getroffen werden, soweit mit einer Hochschule im In- oder Ausland ein gemeinsamer oder verbundener Abschluss (double bzw. joint degree) verliehen werden soll. ²Abweichungen nach Satz 1 sind kenntlich zu machen, soweit sie nicht ausschließlich Gliederung des Studiums, Prüfungsorganisation oder Regelungen über Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen betreffen.

§ 24 Übergangsvorschriften

¹Prüfungsordnungen, zu ihrer Ergänzung erlassene Studienordnungen, Modulkataloge und Modulhandbücher, die aufgrund dieser Ordnung in der bis zum 31.03.2015 gültigen Fassung erlassen wurden, behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch entsprechende Prüfungs- und Studienordnungen und Modulverzeichnisse ersetzt werden. ²Der § 4 bleibt in seiner bis zum 31.03.2015 gültigen Fassung auf Ordnungen im Sinne des Satzes 1 anwendbar; im Übrigen gelten die ab dem 01.04.2015 für Prüfungs- und Studienordnungen sowie Modulverzeichnisse anzuwendenden Regelungen entsprechend.

Anlage 1

Erläuterungen zur Zuweisung von Anrechnungspunkten und Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands

Rahmendaten für die Vergabe von Anrechnungspunkten (ECTS-Credits)

Für den studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload) eines gesamten Studienjahres werden 60 Anrechnungspunkte vergeben; je Semester 30 Anrechnungspunkte.

Der studentische Arbeitsaufwand eines Studienjahres umfasst 1800 Arbeitsstunden.

Somit umfasst 1 Anrechnungspunkt 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwands.

Anrechnungspunkte können nur vergeben werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung und somit das Erreichen des Lernziels nachgewiesen wurde. Daher ist eine Leistungsüberprüfung und eine Bewertung mindestens mit „bestanden“ Voraussetzung für die Vergabe von Anrechnungspunkten.

Definition des studentischen Arbeitsaufwands (ECTS-Workload)

Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Studienjahres) erbracht werden muss.

Dazu gehören:

Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.);

- Zeit für eigene Vor- und Nachbereitung der Kontaktstunden;
- Zeit für die Erstellung von Hausarbeiten, Projektarbeiten u. ä.;
- Zeit für Prüfungsvorbereitung;
- Zeit für die Prüfung selbst.

Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands

Die korrekte Zuweisung der Anrechnungspunkte zu den Lerneinheiten des Studiengangs wird regelmäßig evaluiert und ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen.

Anlage 2 (aufgehoben)

Anlage 3

Georg-August-Universität Göttingen
<Fakultät>

Bachelor/Master-Urkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen,
<Fakultät>,

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *).....,
geb. am *).....in *).....,
den Hochschulgrad

<Hochschulgrad>
(<Abkürzung>),

nachdem sie/er *) die Bachelor-/Masterprüfung im <Studiengangsbezeichnung>
mit dem Studienschwerpunkt <Studienschwerpunktbezeichnung>*)
gemäß Prüfungsordnung vom *)..... (Datum)
am *)..... (Datum) mit Auszeichnung*)
in den Fächern und**) bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den *).....

.....
Vorsitzende/Vorsitzender
der Prüfungskommission *)

.....
Dekanin/Dekan *)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

**) nur in Mehr-Fach-Studiengängen

Georg-August-Universität Göttingen
<Fakultät>

Bachelor's/Master's Degree Certificate

Georg-August-Universität Göttingen
<Fakultät>

certifies that

Ms./Mr. *).....,
born on *).....in *).....,
is awarded the degree of

<Hochschulgrad>
(<Abkürzung>
"with distinction"
in

<englischsprachige Studiengangsbezeichnung>
(Area of Specialisation: <englischsprachige Studienschwerpunktbezeichnung>*)
in the subject areas..... and**)
upon successful completion of the requirements of that degree
on *).....(Datum)
pursuant to the examination regulations of(Datum)

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, *).....(Datum)

.....
Chairperson of Examination Committee

.....
Dean

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

***) nur in Mehr-Fach-Studiengängen“